

Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt und der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle,

überzeugt, daß die in dieser Konvention festgeschriebene Kodifikation und progressive Entwicklung des Rechts der Verträge die in der Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen fördern wird, nämlich die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und Erzielung einer Zusammenarbeit zwischen den Nationen,

bekräftigend, daß die Regeln des Völkergewohnheitsrechts weiterhin für Fragen gelten, die in dieser Konvention nicht geregelt sind,

haben folgendes vereinbart:

## Teil I

### Einführung

1

#### Artikel 1

##### Geltungsbereich dieser Konvention

Diese Konvention findet auf Verträge zwischen Staaten Anwendung.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Konvention haben die angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

a) „Vertrag“ bedeutet ein internationales Abkommen, das in schriftlicher Form zwischen Staaten geschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird, gleichviel, ob es aus einem einzelnen Dokument oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag;

b) „Ratifikation“, „Annahme“, „Bestätigung“ und „Beitritt“ bedeuten in jedem einzelnen Falle die so bezeichnete internationale Handlung, durch die ein Staat auf internationaler Ebene seine Zustimmung bekundet, an einen Vertrag gebunden zu sein;

c) „Vollmacht“ bedeutet ein Dokument, das von einem zuständigen Organ eines Staates ausgestellt ist und durch das eine Person oder mehrere Personen als Vertreter des Staates zur Verhandlung, Annahme oder Feststellung der Authentizität eines Vertragstextes, zur Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, oder zur Ausführung jeder anderen mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Handlung benannt werden;

d) „Vorbehalt“ bedeutet eine einseitige Erklärung, die — unabhängig von ihrer Formulierung oder ihrer Bezeichnung — von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung eines Vertrages oder dem Beitritt zu einem Vertrag abgegeben wird und durch die die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages in ihrer Anwendung auf den betreffenden Staat ausgeschlossen oder verändert werden soll;

e) „Verhandlungsstaat“ bezeichnet einen Staat, der an der Ausarbeitung und der Annahme eines Vertragstextes teilgenommen hat;

f) „Vertragschließender Staat“ bezeichnet einen Staat, der zugestimmt hat, an den Vertrag gebunden zu sein, gleichviel, ob der Vertrag in Kraft getreten ist oder nicht;

g) „Vertragspartner“ ist ein Staat, der zugestimmt hat, an den Vertrag gebunden zu sein und für den der Vertrag in Kraft getreten ist;

h) „Drittstaat“ ist ein Staat, der kein Vertragspartner ist;

i) „Internationale Organisation“ bedeutet eine zwischenstaatliche Organisation.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Verwendung von Begriffen in dieser Konvention berühren nicht

die Verwendung dieser Begriffe oder ihre mögliche Bedeutung im innerstaatlichen Recht eines Staates.

#### Artikel 3

##### Internationale Abkommen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Konvention fallen

Die Tatsache, daß diese Konvention sich weder auf internationale Abkommen, die zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten oder zwischen diesen anderen Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurden, noch auf internationale Abkommen in nicht schriftlicher Form erstreckt, berührt nicht

- a) die Rechtskraft solcher Abkommen;
- b) die Anwendung aller in dieser Konvention festgelegten Regeln auf sie, denen sie nach dem Völkerrecht unabhängig von der Konvention unterworfen wären;
- c) die Anwendung der Konvention auf die Beziehungen der Staaten untereinander gemäß internationalen Abkommen, denen auch andere Völkerrechtssubjekte als Vertragspartner angehören.

#### Artikel 4

##### Keine rückwirkende Kraft dieser Konvention

Unbeschadet der Anwendung der in dieser Konvention festgelegten Regeln, nach denen Verträge unabhängig von der Konvention dem Völkerrecht unterworfen wären, wird die Konvention nur auf Verträge angewendet, die von Staaten abgeschlossen werden, nachdem diese Konvention für diese Staaten in Kraft getreten ist.

#### Artikel 5

##### Gründungsverträge internationaler Organisationen und im Rahmen einer internationalen Organisation angenommene Verträge

Diese Konvention erstreckt sich auf jeden Vertrag, der Gründungsdokument einer internationalen Organisation ist, und auf jeden Vertrag, der im Rahmen einer internationalen Organisation angenommen wurde, unbeschadet aller einschlägigen Regeln dieser Organisation.

## Teil II

### Abschluß und Inkrafttreten von Verträgen

#### Abschnitt 1

##### Abschluß von Verträgen

#### Artikel 6

##### Vertragsabschlußfähigkeit von Staaten

Jeder Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge abzuschließen.

#### Artikel 7

##### Vollmachten

(1) Eine Person wird dann als Vertreter eines Staates für die Annahme oder Feststellung der Authentizität eines Vertragstextes oder für die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, betrachtet, wenn

- a) sie eine gehörige Vollmacht vorweist oder
- b) aus der Praxis der betreffenden Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, daß es deren Absicht war, diese Person als Vertreter des Staates für diese Zwecke zu betrachten und auf Vollmachten zu verzichten.

(2) Auf Grund ihrer Funktion und ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, werden als Vertreter ihres Staates betrachtet:

- a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister